

Fragebogen zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit

Stand: 01.09.2017

Präambel

Bitte beachten Sie, dass dieser Fragebogen nicht die Höhe eines etwaigen Branchenzuschlags oder eine Anrechenbarkeit von Vorbeschäftigungszeiten bestimmt, sondern lediglich bezüglich der Frage der sachlichen Anwendbarkeit der Branchenzuschlagstarifverträge Hilfestellung geben soll. Eine finale Feststellung der Branchenzugehörigkeit ist ausschließlich anhand dieses Fragebogens ohne hinreichende Plausibilitätskontrolle nicht möglich.

1. An welchem Betrieb wird der Mitarbeiter überlassen (im Folgenden: Einsatzbetrieb)?

Bezeichnung, Anschrift etc. _____

Warum stellen wir diese Frage?

Dasselbe in einer bestimmten Rechtsform geführte Unternehmen kann unter seinem Dach mehrere Betriebe vereinigen. Unternehmen und Betrieb können aber auch – das wird in kleinen und mittelständischen Unternehmen häufig der Fall sein – übereinstimmen. Branchenzuschläge sind allein für den konkreten Einsatzbetrieb zu prüfen. Es ist also nicht auf das Unternehmen oder gar den Konzern abzustellen.

2. Ist dieser Betrieb ein Handwerksbetrieb?

Ja, bitte weiter mit Frage 8 Nein, bitte weiter mit Frage 3

Kriterien für die Handwerkseigenschaft sind u.a.:

- Mitgliedschaft in Handwerkskammer, Handwerksinnung, Kreishandwerkerschaft
- Eintragung in die Handwerksrolle
- weitgehend persönlich-fachliche, nicht nur rein kaufmännische Mitarbeit des Betriebsinhabers
- überwiegende Beschäftigung von Handwerksgesellen
- Überwiegen der Einzelfertigung
- Kein umfangreicher Maschineneinsatz
- Maschinen unterstützen handwerkliche Arbeit, ersetzen sie jedoch nicht
- Anwendung eines Tarifvertrags/Mindestlohns für das Handwerk

Warum stellen wir diese Frage?

Für Handwerksbetriebe gelten die Branchenzuschlagstarifverträge nicht. Der Eintrag in die Handwerksrolle allein reicht im Zweifel zum Nachweis der Handwerkseigenschaft nicht aus, wenn gewichtige materielle Kriterien gegen die Handwerkseigenschaft sprechen. Dem entsprechend kann auch Handwerksbetrieb im Sinne des TV BZ vorliegen, wenn keine Eintragung in die Handwerksrolle besteht, jedoch gewichtige materielle Kriterien für einen Handwerksbetrieb sprechen. Die Eigenschaft als Handwerksbetrieb liegt auch dann vor, wenn handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden, für die keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgesehen ist. Wenn es sich um einen teils industriell, teils handwerklich arbeitenden Betrieb handelt, kommt es darauf an, in welchem Bereich der Einsatzbetrieb überwiegend (*Anzahl der Arbeitsstunden*) tätig ist.

Gerichtlich ungeklärt ist die Frage, ob die Handwerkseigenschaft auch bei Betrieben, die nicht unmittelbar fertigerend in einen branchenzuschlagspflichtigen Wirtschaftszweig einzuordnen sind, eine Branchenzuschlagspflicht ausschließt. Nach Auffassung des iGZ gelten auch für Hilfs- und Nebenbetriebe, die dem Handwerk angehören, die TV BZ nicht.

3. Fertigt der Einsatzbetrieb überwiegend in einem der folgenden Wirtschaftszweige?

Warum stellen wir diese Frage?

Die Tarifverträge über Branchenzuschläge stellen auf den Kundenbetrieb ab. Der (überwiegende) Betriebszweck kann vom Unternehmenszweck abweichen. Maßgeblich ist der überwiegende Geschäftszweck (der Schwerpunkt) des Einsatzbetriebes. Auch in diesem Fall muss auf die Anzahl der Arbeitsstunden im Einsatzbetrieb abgestellt werden. Im Folgenden soll festgestellt werden, ob überwiegend Tätigkeiten der in den einzelnen TV BZ aufgeführten Wirtschaftszweige ausgeübt werden.

Alle Entleiher, deren überwiegende Tätigkeit als Glied einer Fertigungskette unmittelbar auf die Fertigung eines Produkts des Wirtschaftszweiges sowie dessen Bestandteilen gerichtet ist, werden von den entsprechenden Tarifverträgen über Branchenzuschläge erfasst (vgl. BAG, Urteil vom. 22.02.2017 – 5 AZR 552/14). Damit fallen auch sogenannte Industriedienstleister, soweit sie als Glied einer Fertigungskette unmittelbar an der Herstellung des Produkts beteiligt sind, unter den Anwendungsbereich des entsprechenden Branchenzuschlagstarifvertrags.

Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe von den TV BZ unmittelbar erfasst, so dass die TV BZ zum Beispiel nicht für reine Forschungsbetriebe und nicht für überwiegend Handel treibende und Verkaufsbetriebe gelten.

In seltenen Fällen können jedoch auch Nichtfertigungsbetriebe erfasst sein. Dies betrifft im Bereich des TV BZ Textil und Bekleidung externe Verkaufs- und Orderabteilungen von Textil- und Bekleidungsunternehmen (vgl. Aufzählung der artverwandten Industrien im Organisationsbereich II der IG Metall-Satzung), die Verpackung und den Verkauf von Fertigungsprodukten im Bereich des TV BZ Chemie und im Bereich des TV BZ Holz und Kunststoff (IG Metall) beim „Innenausbau“ auch Möbelhäuser. Auch hier kommt es auf den überwiegenden Geschäftszweck an.

3.1. Metall- und Elektroindustrie (IG Metall)

Anwendungsbereich:

Hierzu gehören:

NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten, Gießereien, Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung, Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden, Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen, Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau, Automobilindustrie und Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrtindustrie, Schiffbau, Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie, Hardwareproduktion, Feinmechanik und Optik, Uhren-Industrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Schmuckwaren

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ ME. Ein Betrieb der Metall- und Elektroindustrie, namentlich ein solcher der Automobilindustrie kommt auch in Betracht, wenn ein anderer Werkstoff als Metall (z.B. Kunststoff) verarbeitet wird (BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 252/16). Achtung: Der Organisationsbereich I der Satzung der IG Metall wurde nicht 1:1 in den Branchenkatalog des TV BZ ME übernommen.

3.2. Kautschuk verarbeitende Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Hierunter fallen Kundenbetriebe, die der Kautschukindustrie angehören **und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwenden.**

Wendet der Kautschukbetrieb hingegen den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie an, greift gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie/Kautschuk/Kunststoff der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kautschuk. **Dann bitte weiter mit Frage 3.4.1. Wird hingegen der Flächentarifvertrag der Chemieindustrie nicht angewendet, bitte weiter mit Frage 3.3.**

3.3. Kunststoff be- und verarbeitende Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Kundenbetriebe, die der Kunststoffindustrie angehören **und nicht den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwenden.** **Achtung:** Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es insbesondere zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei genannten TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Kundenbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Betriebs, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten

Wendet der Kunststoffbetrieb hingegen den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie an, greift gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie/Kautschuk/Kunststoff der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kunststoff. **Dann bitte weiter mit Frage 3.4.1. Wird hingegen der Flächentarifvertrag der Chemieindustrie nicht angewendet, bitte weiter mit Frage 3.4.**

3.4. Chemische Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich zzgl. Sonderfälle für chemietarifvertragsanwendende Kautschuk- oder kunststoffverarbeitende Industrie, sowie Verpackung und Verkauf von Produkten der Chemieindustrie

Erfasst sind:

Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe, Kernchemie, Chemiefaser, Chemisch-technische Erzeugnisse, Pharmazeutische Erzeugnisse, Kosmetische Erzeugnisse, Biotechnologie, Nanotechnologie, Nachwachsende Rohstoffe, Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV Chemie. Eine nähere Definition der Wirtschaftszweige findet sich im Organisationskatalog der Satzung der IG BCE. Falls eine der folgenden Fragen unter 3.2 mit „Ja“ beantwortet wurde, findet der TV BZ Chemie Anwendung.

- Ja
 Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.1.
 Keine klare Angabe möglich, weil _____ . Bitte weiter mit Frage 3.4.3.

3.4.1. Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um einen Betrieb der Kautschukindustrie bzw. der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

Der TV BZ Chemie gilt auch, wenn ein Kautschuk- oder Kunststoffbetrieb den Flächentarifvertrag der Chemieindustrie anwendet. Gemäß einer Protokollnotiz zu den TV BZ Chemie/Kautschuk/Kunststoff greift der TV BZ Chemie insoweit vorrangig vor den TV BZ Kautschuk bzw. Kunststoff (IG BCE).

- Ja Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.2.

3.4.2. Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um einen Betrieb, der Fertigungserzeugnisse gemäß § 1 Ziffer 2 TV BZ Chemie verpackt und verkauft und den Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie anwendet?

- Ja Nein, bitte weiter mit Frage 3.4.3.

3.4.3. Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung des Einsatzbetriebs zu einem Wirtschaftszweig der Chemischen Industrie: Wird der Flächentarifvertrag der Chemischen Industrie angewendet?

Ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass der Kundenbetrieb der Chemieindustrie angehört, ist die Anwendung des Flächentarifvertrags Chemie maßgebliches Kriterium für die Zuordnung des Einsatzbetriebs zu diesem Industriezweig. Werden die Tarifverträge bei nichttarifgebundenen Einsatzbetrieb nur teilweise angewendet, ist der TV BZ Chemie einschlägig, wenn jedenfalls die entgeltrelevanten Bestandteile des Tarifvertrags angewendet werden (auch in diesem Fall wäre die Frage mit „Ja“ zu beantworten).

- Ja Nein, bitte weiter mit Frage 3.5.

3.5. Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie (IG Metall)

Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich umfasst:

Plattenherstellung, Möbel und Polstermöbelherstellung, allgemeine Holzverarbeitung, Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten, Kunststoffverarbeitung, Bautischlerei, Fertighausbau, Innenausbau, Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren, Korb-, Flecht- und Korkwaren, Haar- und Borstenverarbeitung, Karosserie- und Fahrzeugbau, Modellbau, Kulturwaren

Grundsätzlich handelt es sich beim (Haupt-)Betrieb um einen Fertigungsbetrieb. Es können jedoch im Bereich „Innenausbau“ auch Möbelhäuser erfasst sein.

Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien zu nennen:

- Welche Gewerkschaft ist im Kundenbetrieb, hilfsweise im Unternehmen, vertreten (Betriebsrat)?
- Aus welcher Tradition kommt das Unternehmen (früher Holz, heute Kunststoff)?
- Wo liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt bzw. das wirtschaftliche Gepräge des Betriebs, hilfsweise des Unternehmens?
- Herstellungsverfahren, Be- und Verarbeitungsgrad von Gütern und Dienstleistungen
- Ursprungsart (pflanzlich, tierisch, mineralisch) und Materialart (Rohstoffart, Art der Zwischen- bzw. Halbprodukte) von Produkten

3.6. Textil- und Bekleidungsindustrie (IG Metall)

Anwendungsbereich:

Textil- und Bekleidungswirtschaft, Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen, Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art, Artverwandte Industrien

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ TB. Grundsätzlich sind nur Fertigungsbetriebe vom TV BZ TB erfasst. In seltenen Fällen (vgl. Aufzählung der artverwandten Industrien im Organisationsbereich II der IG Metall-Satzung) können auch Nichtfertigungsbetriebe wie z.B. externe Verkaufs- und Orderabteilungen von Textil- und Bekleidungsunternehmen vom TV BZ TB erfasst sein. Das Textilreinigungsgewerbe hingegen ist ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

3.7. Schienenverkehr (EVG)

Anwendungsbereich:

Hierzu gehören Betriebe folgender Wirtschaftszweige im Organisationsbereich der EVG:

Eisenbahnen des Schienenpersonen- oder Güterverkehrs, Eisenbahnunterhaltungsunternehmen, Eisenbahndienstleistungen und -werke

a) Eisenbahnen umfassen die Betriebe

der Eisenbahnverkehrsunternehmen, der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, von Unternehmen, die über Unternehmen nach Buchst. a) oder b) herrschen und deren einheitliche Leitung sicherstellen

b) Eisenbahnverkehrsunternehmen sind auf die Erbringung

von Eisenbahnverkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern auf einer Eisenbahninfrastruktur, d.h. einschließlich der Zugförderung) ausgerichtete Unternehmen, die diese Leistungen als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und somit überwiegend und nicht nur bei Gelegenheit erbringen; Unternehmen, die als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen Vertriebstätigkeiten ausüben (Vertriebsunternehmen); der Begriff der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfasst auch Seil- und Bergbahnen.

c) Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahninfrastruktur betreiben. Eisenbahninfrastruktur umfasst

den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen und Bahnstromanlagen sowie sonstigen Betriebsanlagen; die Personen-, Güter- und Rangierbahnhöfe einschließlich deren Gebäude und sonstiger Einrichtungen sowie Güterterminals; Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Werkstätten der und für Eisenbahnverkehrsunternehmen

3.8. Papier erzeugende Industrie (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Kann man den Einsatzbetrieb überwiegend diesem Wirtschaftszweig zuordnen, gilt der TV BZ Papiererzeugung. Es ist zwischen Papierverarbeitung und Papiererzeugung zu unterscheiden. Hier kann es mitunter zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Im Falle der Papiererzeugung ist nicht die IG BCE, sondern ver.di zuständig.

3.9. Kali- und Steinsalzbergbau (IG BCE)

Anwendungsbereich:

Kann man den Kundenbetrieb diesem Wirtschaftszweig zuordnen, gilt der TV BZ Kali- und Steinsalzbergbau.

3.10. Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie (ver.di)

Anwendungsbereich:

Hierzu gehören Betriebe der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, auch soweit anstelle von oder in Verbindung mit Papier und Pappe andere Werk- oder Kunststoffe verwendet werden. Im Einzelnen gehören folgende Wirtschaftsgruppen dazu:

Tapetenindustrie, Papierveredelung, Buntpapier- und Metallpapier-Fabrikation, Wachspapier-Industrie, Geschäftsbücher-, Systembuchungsmittel und Lernmittel-Industrie, buchbinderische Bürohilfsmittel-Industrie, buchbinderische Kalender- und Werbeartikel-Fabrikation, Herstellung von Gesang- und Gebetbüchern, Alben und Mappen, Ordern und Registraturmitteln, industrielle Verlags- und Lohnbuchbindereien, Wellpappen-Industrie, Kartonagen-Industrie, Fabrikation von Hartpapierwaren und Rundgefäßen, Faltschachtel-Industrie, Papiersack-Industrie, Beutel-Industrie, Briefumschlag- und Papierausstattungs-Industrie, Fabrikation von Sondererzeugnissen der Papierverarbeitung

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung überwiegend zuordnen, gilt der TV BZ PPK. **Achtung:** Im Bereich der Kunststoffverarbeitung kann es zum einen zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche von TV BZ HK (IG Metall), TV BZ Kunststoff (IG BCE) und TV BZ PPK (ver.di) kommen. In erster Linie ist auf den im Einsatzbetrieb angewandten Flächentarifvertrag oder Haustarifvertrag abzustellen (vgl. Protokollnotiz zur Abgrenzung der drei genannten TV BZ mit fachlichem Geltungsbereich „Kunststoffverarbeitung“). Wird kein Tarifvertrag zur Anwendung gebracht, sind als Abgrenzungskriterien neben den Satzungen der betroffenen Gewerkschaften insbesondere folgende Hilfskriterien wie die im Betrieb vertretene Gewerkschaft, die Tradition/das Gepräge/der Schwerpunkt des Betriebs, Herstellungsverfahren oder Ursprungsart von Produkten abzustellen.

Zum anderen ist zwischen Papierverarbeitung und Papiererzeugung zu unterscheiden. Hier kann es mitunter zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Im Falle der Papiererzeugung ist nicht ver.di, sondern die IG BCE zuständig. Außerdem kann es zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche des TV BZ Druck-gewerblich sowie des TV BZ PPK kommen. In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob die meisten im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden im Bereich des Drucks oder im Bereich der Papierverarbeitung abgeleistet werden, also darauf, was der Betrieb überwiegend macht. Hierbei kann auch die Hilfsüberlegung herangezogen werden, ob bei der betrieblichen Tätigkeit die Information im Vordergrund steht (Schwerpunkt: Druck) oder die Herstellung eines Produkts aus Papier, bei welchem der Informationsgehalt des Aufdrucks im Rahmen des Betriebszwecks im Hintergrund steht (dann Schwerpunkt: Papierverarbeitung).

3.11. Druckindustrie, gewerbliche Arbeitnehmer (ver.di)

Anwendungsbereich:

Der TV BZ Druck-gewerblich gilt nur, wenn gewerbliche Arbeitnehmer überlassen werden. Zur Druckindustrie gehören Betriebe, die folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

Druckvorlagenherstellung, Druckformherstellung, Druck und Weiterverarbeitung, unabhängig von der Art des Druckverfahrens

Kann man den Einsatzbetrieb mindestens einem der Wirtschaftszweige aus der vorstehenden Aufzählung zuordnen, gilt der TV BZ Druck-gewerblich. Es kann zu Überschneidungen der fachlichen Geltungsbereiche des TV BZ Druck-gewerblich sowie des TV BZ für die Papier verarbeitende Industrie kommen (TV BZ PPK). In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob die meisten im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden im Bereich des

Drucks oder im Bereich der Papierverarbeitung abgeleistet werden, also darauf, was der Betrieb überwiegend macht. Hierbei kann auch die Hilfsüberlegung herangezogen werden, ob bei der betrieblichen Tätigkeit die Information im Vordergrund steht (Schwerpunkt: Druck) oder die Herstellung eines Produkts aus Papier, bei welchem der Informationsgehalt des Aufdrucks im Rahmen des Betriebszwecks im Hintergrund steht (dann Schwerpunkt: Papierverarbeitung).

4. Gehört der fertigende Einsatzbetrieb demnach einem der vorgenannten Wirtschaftszweige überwiegend an?

Ja, dem Wirtschaftszweig _____ (Wirtschaftszweig angeben).
Es gilt der dem Wirtschaftszweig entsprechende TV BZ. Bitte weiter mit Frage 8.

Nein, der Einsatzbetrieb gehört keinem der oben genannten Wirtschaftszweige überwiegend an, sondern

(Wirtschaftszweig angeben und nach Tätigkeiten aufschlüsseln). Bitte weiter mit Frage 5.

Warum stellen wir diese Frage?

Der (überwiegende) Betriebszweck kann vom Unternehmenszweck abweichen. Maßgeblich ist der überwiegende Geschäftszweck (Schwerpunkt) des Einsatzbetriebs. In diesem Fall muss auf die Anzahl der Arbeitsstunden im Einsatzbetrieb abgestellt werden.

5. Ist der Einsatzbetrieb ein Hilfs- und Nebenbetrieb im Sinne der TV BZ?

Ja, bitte weiter mit Frage 6

Nein, es findet keiner der in Frage 3 erwähnten der TV BZ Anwendung. Bitte weiter mit Frage 7.

Warum stellen wir diese Frage?

Das BAG hat in einem Urteil vom 22.02.2017 entschieden, dass ein Hilfs- und Nebenbetrieb dann vorliegt, wenn der Betrieb *nicht originär einem der im Branchenzuschlagstarifvertrag genannten Wirtschaftszweige unterfällt, [...] aber nach seinen ausschließlichen oder überwiegenden betrieblichen Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Katalogbetriebs unterstützt und deshalb zum entsprechenden Wirtschaftszweig in dem Sinne „gehören“, dass sie ihm zuzuordnen sind (BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 253/16).*

Eine Identität der Inhaberschaft bei Haupt- und Nebenbetrieb ist nach Auffassung des BAG nicht erforderlich.

Die Auswirkungen der genannten BAG-Rechtsprechung auf die hinsichtlich der Hilfs- und Nebenbetriebe abweichenden Formulierungen in verschiedenen Branchenzuschlagstarifverträgen sind nicht geklärt. Insbesondere die Frage, ob über die im TV BZ Chemie ausdrücklich erwähnten Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe hinaus auch Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Logistikbetriebe erfasst sind, ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten. Es spricht aus Sicht des iGZ viel dafür, dass der TV BZ Chemie im Gegensatz TV BZ ME eine abschließende Aufzählung enthält und somit Dienstleistungsbetriebe nicht erfasst sind. Dies ist jedoch gerichtlich nicht entschieden.

Sollte „Nein“ angegeben werden, findet keiner der in Frage 3 erwähnten der TV BZ Anwendung.

6. Unterstützt der Einsatzbetrieb durch seine ausschließlichen oder überwiegenden Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Betriebes der in Frage 3 genannten Wirtschaftszweige?

Ja, einen Betrieb des Wirtschaftszweiges _____

Bezeichnung, Anschrift etc. des Hauptbetriebes _____

Es gilt der TV BZ entsprechend dem angegebenen Wirtschaftszweig. Bitte weiter mit Frage 8.

Nein, bitte weiter mit Frage 7

Warum stellen wir diese Frage?

Bei konsequenter Umsetzung der BAG-Entscheidungen vom 22.02.2017 genügt für die Anwendbarkeit des Branchenzuschlags in der Metall und Elektroindustrie, dass das Einsatzbetrieb

nach seinen ausschließlichen oder überwiegenden [...] Tätigkeiten den Fertigungsprozess eines Katalogbetriebs unterstützt (vgl. BAG, Urteil vom 22.02.2017 – 5 AZR 253/16).

Somit sind z.B. auch Industriedienstleister vom TV BZ erfasst, die selbst nicht produzieren, aber als Teil einer Fertigungskette einem Hauptbetrieb mit der überwiegenden Anzahl der anfallenden Gesamtarbeitsstunden zuarbeiten. Ob die Entscheidung auf die im Wortlaut leicht abweichenden mit der IG BCE verhandelten TV BZ übertragbar ist, ist derzeit gerichtlich ungeklärt.

Unterstützt der Einsatzbetrieb arbeitszeitlich nicht absolut überwiegend den Fertigungsprozess eines Betriebes gemäß Frage 3 und fertigt der Einsatzbetrieb auch nicht arbeitszeitlich absolut überwiegend im Sinne der Frage 3, ergeben die addierten Arbeitszeiten desselben Wirtschaftszweiges aber in Summe dieses absolute Überwiegen, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Falls „Ja“, gilt der TV BZ entsprechend dem angegebenen Wirtschaftszweig.

7. Welchen Tarifvertrag wendet der Einsatzbetrieb an?

Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie

Tarifvertrag der Chemieindustrie

Tarifvertrag der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie

Tarifvertrag der Textil- und Bekleidungsindustrie

Tarifvertrag für den Schienenverkehrsbereich

Tarifvertrag der Kautschukindustrie

Tarifvertrag der Kunststoffindustrie

Tarifvertrag der Papier erzeugenden Industrie / Tapetenindustrie

Tarifvertrag des Kali- und Steinsalzbergbaus

Tarifvertrag der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie

Tarifvertrag der Druckindustrie (gewerblich)

Tarifvertrag _____ (Bezeichnung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft _____

Keinen

Bitte fahren Sie mit Frage 8 fort.

Warum stellen wir diese Frage?

Gibt es Zweifel, ob der Einsatzbetrieb einem der unter Frage 3 aufgeführten Wirtschaftszweige unmittelbar oder als Hilfs- und Nebenbetrieb angehört, ist die Anwendung eines Tarifvertrags der jeweiligen Branche als maßgebliches Kriterium für die Zuordnung des Einsatzbetriebs zu einem Industriezweig heranzuziehen. Werden die Tarifverträge bei nicht-tarifgebundenen Einsatzbetrieben nur teilweise angewendet, ist der jeweilige TV BZ einschlägig, wenn jedenfalls die entgeltrelevanten Bestandteile eines Tarifvertrags angewendet werden.

Wird kundenseitig der Tarifvertrag einer bestimmten Branche angewendet, gilt der entsprechende TV BZ.

Wird ein anderer oder kein Tarifvertrag angewendet und gehört der Kundenbetrieb zusätzlich nicht zu einem unter Frage 3 benannten Wirtschaftszweig unmittelbar oder als Hilfs und Nebenbetrieb an, ist kein Branchenzuschlag zu zahlen. Kann keine klare Angabe zur Anwendung des Tarifvertrages im Kundenbetrieb gemacht werden, greift die Auffangregelung: Der jeweilige TV BZ **kann** dann angewendet werden, wobei ein rechtliches Risiko besteht, dass die freiwillige Anwendung des TV BZ **nicht** zu einer Verdrängung des gesetzlichen Equal Pay führt.

8. Abfrage des Vergleichsentgelts (sog. Deckelung)

8.1. Deckelung in den ersten 15 Monaten des Einsatzes

Der Auftraggeber (Kunde) erklärt, dass er derzeit von der Regelung des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Branchenzuschlagstarifvertrag keinen Gebrauch machen will. Der Branchenzuschlag wird somit derzeit nicht auf die Differenz zum laufenden, regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines mit dem Zeitarbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers beschränkt.

Der Auftraggeber (Kunde) erklärt

ausdrücklich, nachdem die Branchenzuschlagspflichtigkeit bejaht wurde,

vorsorglich, nachdem die Branchenzuschlagspflichtigkeit verneint wurde,

dass er derzeit von der Regelung des § 2 Absatz 5 Branchenzuschlagstarifvertrag **bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten** Gebrauch machen will, wonach der Branchenzuschlag auf die Differenz zum laufenden, regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines mit dem Zeitarbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers beschränkt ist (Deckelung des Branchenzuschlags). Die Deckelungsregelung darf nicht dazu führen, dass überhaupt kein Branchenzuschlag nach der 6. Woche der Überlassung gezahlt wird. Der Auftraggeber informiert den Personaldienstleister unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgelts. Letztere werden ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Dies gilt auch für künftige, zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits feststehende Änderungen des Vergleichsentgelts.

- a) Für eine Tätigkeit als _____ beträgt das laufende, regelmäßig gezahlte Stundenentgelt, das eine vergleichbare Stammkraft des Kunden derzeit regelmäßig erhält (Vergleichsentgelt), Euro _____ pro Stunde (100%). Somit ergibt sich abzüglich 10 % ein für die Deckelung des Branchenzuschlages maßgebliches Entgelt in Höhe von Euro _____ pro Stunde. Die tarifliche Regelung über eine Mindesthöhe des Branchenzuschlags muss hierbei eingehalten werden.

- b) Für eine Tätigkeit als _____ beträgt das laufende, regelmäßig gezahlte Stundenentgelt, das eine vergleichbare Stammkraft des Kunden derzeit regelmäßig erhält (Vergleichsentgelt), Euro _____ pro Stunde (100%). Somit ergibt sich abzüglich 10 % ein für die Deckelung des Branchenzuschlages maßgebliches Entgelt in Höhe von Euro _____ pro Stunde. Die tarifliche Regelung über eine Mindesthöhe des Branchenzuschlages muss hierbei eingehalten werden.

8.2. Deckelung ab dem 16. Einsatzmonat (nur bei TV BZ Chemie und TV BZ Metall- und Elektro)

Der Auftraggeber erklärt, dass er von der Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 3 Branchenzuschlagstarifvertrag keinen Gebrauch machen will. Der Branchenzuschlag wird somit ab dem 16. Einsatzmonat nicht auf das Arbeitsentgelt eines mit dem Zeitarbeitnehmer vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers beschränkt. Ab dem 16. Einsatzmonat wird die letzte Stufe des Branchenzuschlages nach § 2 Absatz 3 des Branchenzuschlagstarifvertrags vergütet.

Der Auftraggeber (Kunde) erklärt

- ausdrücklich, nachdem die Branchenzuschlagspflichtigkeit bejaht wurde,
- vorsorglich, nachdem die Branchenzuschlagspflichtigkeit verneint wurde,

dass er von der Regelung des § 2 Absatz 5 Satz 3 Branchenzuschlagstarifvertrag **nach dem 15. vollendeten Monat** des jeweiligen Einsatzes Gebrauch machen will. Der Branchenzuschlag wird auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt. Zur Ermittlung des Equal Pay wird ein entsprechender Fragebogen verwendet, den der Auftraggeber spätestens einen Monat vor Beginn des 16. Überlassungsmonats vollständig ausgefüllt zurück zu übersenden hat. Der genannte Fragebogen wird Inhalt dieses Vertrages. Der Auftraggeber informiert den Personaldienstleister unverzüglich über alle - auch bereits feststehende künftige - Änderungen des Arbeitsentgelts. Die Änderungen werden ebenfalls Gegenstand des Vertrages.

9. Der vorliegende Fragebogen wird Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

Ort, Datum, Unterschrift Personaldienstleister

Ort, Datum, Unterschrift Kunde